

lich wirtschaftlicher Art, im Ostgebiet des Landes Nordrhein-Westfalen, wird in Aussicht genommen, als Vertrauensmann des Ministeriums einen Kommissar zu bestellen, und zwar in Person des Landespräsidenten Drake, falls dieser zur Übernahme einer solchen Stellung bereit ist. Von der Bestellung eines Kommissars wird Abstand genommen, wenn nach Ansicht des Landtags oder des vorgesehenen Zweckverbandes die fraglichen Aufgaben dem Regierungspräsidenten übertragen werden können.

Die obigen Vereinbarungen sind durch folgende Zusätze ergänzt worden:

- A. Land Lippe und Regierungsbezirk Minden werden als ein Regierungsbezirk verwaltet werden. Während der Zeit dieser vorläufigen Regelung – Entscheidung des Kontrollrats gemäss Schreiben des Regional Commissioners an Ministerpräsident Dr. Amelunxen – bleiben die kulturellen und religiösen Verhältnisse des Landes Lippe gewahrt. Es wird nichts geschehen, was der endgültigen Regelung Abbruch tun könnte. Die kulturellen Interessen des Landes Lippe werden besonders pfleglich behandelt und tatkräftig gefördert werden. Die Besonderheiten im Schulwesen werden beachtet.
- B. Sobald die in Aussicht gestellte Verordnung des Kontrollrats erlassen ist, werden die einzelnen Punkte der Vereinbarungen festgelegt werden.
- C. Entsprechend den gegenwärtigen Verhältnissen zwischen Einwohner- und Abgeordnetenanzahlen in Nordrhein-Westfalen werden 4 lippische Vertreter in den ernannten Landtag Nordrhein-Westfalens eintreten. Vorschläge werden der Militärregierung unterbreitet.

Drake

Landespräsident«

(Ein von Amelunxen am 5.1.1947 unterzeichnetes Exemplar der »Punktationen«, das allerdings die erst in der Zwischenzeit hinzugekom-

menen Zusatzartikel A, B und C nicht enthält, befindet sich in demselben Aktenband.)

Nr. 24

Militärregierung Deutschland, Britisches Kontrollgebiet: Verordnung Nr. 77.

Lippische Gesetz-Sammlung 1947, Nr. 3, S. 36

Militärregierung – Deutschland
Britisches Kontrollgebiet.

Verordnung Nr. 77

Land Lippe

Um die Neugliederung der Länder in der britischen Besatzungszone zu fördern und unbeschadet einer Neugliederung, die hiernach in Verfolg eines innerhalb von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung abzuhaltenden Volksentscheides angeordnet werden kann, wird hiermit folgendes verordnet:

Artikel I

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verliert das Land Lippe seine Selbständigkeit als Land und wird Teil des Landes Nordrhein-Westfalen.

Artikel II

Vorbehaltlich der Bestimmungen einer gemäß Artikel III dieser Verordnung auszuübenden Gesetzgebung, ist das Land Nordrhein-Westfalen als Rechtsnachfolger des Landes Lippe anzusehen.

Artikel III

Die Gesetzgebung über diejenigen Änderungen der Verfassung, der Amtsbezeichnungen, der Verwaltung, der Finanzen und auf sonstigen Gebieten, welche zur Ausführung dieser Verordnung erforderlich oder angebracht sind, wird von der Militärregierung oder mit ihrer Zustimmung von der gesetzgebenden Körperschaft des Landes Nordrhein-Westfalen ausgeübt.

Artikel IV

Vorbehaltlich der Bestimmungen dieser Verordnung oder einer nach ihr auszuübenden Gesetzgebung, berührt der Verlust seiner Selbständigkeit durch das Land Lippe nicht:

- a) die Befugnisse, Aufgaben, Pflichten, Rechte, Verbindlichkeiten sowie die Haftung der dortigen Regierungs-, Verwaltungs- und sonstigen öffentlichen Behörden, Beamten und Angestellten,
- b) die Gültigkeit der Gesetze, Verordnungen, Erlasse, Bestimmungen und sonstigen Vorschriften, die dort in Kraft sind.

Artikel V

Diese Verordnung ist als am 21. Januar 1947 in Kraft getreten anzusehen.

Im Auftrage der Militärregierung

Nr. 25

Drake an McGregor 14.2.1947: Unterrichtung über die Aufgaben eines Zweckverbandes (Auszug). LV 1010/01 Bd. 1

- a) gesetzl. Grundlagen,
- b) Lippischer Forstzweckverband als bisher einziger Zweckverband in Lippe,
- »c) Nach der Aufgabe der staatlichen Selbständigkeit des Lippischen Landes entsteht die Frage, wie die bisher vom Lande und auf Landesstufe verwalteten wirtschaftlichen Angelegenheiten und Kultureinrichtungen am besten verwaltet werden sollen. Es handelt sich da um Vermögensstücke wie Forsten, Domänen, Bäder, um Kultureinrichtungen wie Theater, Musikakademie usw., wirtschaftliche Beteiligungen wie Elektrizitätswerk usw. Das kann am besten in der Rechtsform eines Zweckverbandes geschehen. Diese Aufgaben auf die beiden Kreise zu verteilen, würde nicht zweckmässig sein und auch nicht gerecht, weil es sich zu einem grossen Teil um gemeinschaftliche Aufgaben

handelt wie z. B. beim Landestheater, bei der Landesbibliothek; die Vermögensstücke und wirtschaftlichen Beteiligungen lassen sich ebenfalls nicht einfach aufteilen, sondern müssen gemeinschaftlich verwaltet werden. Zur Beseitigung von Unzweckmässigkeiten, Ungerechtigkeiten und im Interesse einer sparsamen Verwaltung ist es daher geboten, alle diese Aufgaben einem Zweckverbande zuzuweisen.

- d) Ähnliche Vorgänge haben wir auch in vielen anderen Teilen des deutschen Reichs erfolgreich gehabt. So darf ich darauf hinweisen, dass seinerzeit für das frühere Land Waldeck ein solcher Zweckverband gebildet ist, der noch heute besteht und durch den in bester Weise die gemeinschaftlichen Interessen der dortigen Kreise auf wirtschaftlichem und kulturellem Gebiete gewahrt werden. Ebenso ist seinerzeit für das Land Schaumburg-Lippe die Bildung eines solchen Zweckverbandes vorgesehen gewesen, als es sich im Jahre 1926 und 1930 darum handelte, das Land Schaumburg-Lippe in den preussischen Staatsverband überzuführen. Heute würde allerdings dort eine solche Rechtsform sinnlos sein, weil dies Land später nur aus einem Kreise bestehen wird.«

Nr. 26

Niederschrift über die Besprechung am 24. Mai 1947 wegen der Bildung eines Zweckverbandes für das Vermögen des früheren Landes Lippe.

L 80 IIb Gr. V Tit. 2 zu Nr. 16 (Handakte Dr. Petri) fol. 136 ff. Auch in LV 1010/01 Bd. 1 fol. 46 a-c

»Niederschrift über die Besprechung am 24. Mai 1947 wegen der Bildung eines Zweckverbandes für das Vermögen des früheren Landes Lippe. Anwesend: Regierungspräsident Drake, Landesräte Dr. Bonwetsch und Nagel, Regierungsdirektor Dr. Schöne, Oberregierungsrat Dr. Petri, Landräte Johanning und Feldmann, Bürgermeister Priester in Detmold, Kreistagsabgeord-